

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 7. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 22.09.2021

| | | |
|-----|-------------------------------|--|
| 1.1 | Gewässerbegehung (Herr Kalff) | |
|-----|-------------------------------|--|

Beschluss:

Schriftliche Einwohnerfrage von Herrn Kalff:

Wann hat die verpflichtende Gewässerschau nach §94 Wassergesetz NRW stattgefunden und wann kann man das zugehörige Protokoll erhalten, sowie wann wurde den Anliegern wie in Abs. 2 des oben genannten Gesetzes die vorgeschriebene Möglichkeit zur Teilnahme an der Gewässerschau durch rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung gegeben?

Antwort der Verwaltung:

Bisher wurde keine Gewässerschau nach § 95 LWG NRW durch die Gewässeraufsicht organisiert. Diese findet nur „soweit es zur Überwachung der ordnungsmäßigen Gewässerunterhaltung geboten ist“ statt. Es finden jedoch regelmäßig Begehung des Gewässers durch die Stadt Meckenheim statt. Zu einzelnen Terminen ist die Untere Wasserbehörde in der Vergangenheit ebenfalls anwesend gewesen.

Als Anliegerinnen und Anlieger gelten im Allgemeinen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die unmittelbar an die Gewässerparzelle angrenzen. Die Öffentlichkeit wird bei einer Gewässerschau dort beteiligt, wo keine Privatgrundstücke betreten werden müssen.

Weitere Frage von Herrn Kalff:

Erfolgt die Prüfung der Bachdurchlässe nach bestimmten vorher festgelegten Kriterien, wie etwa einer Prüfliste aus der die ursprünglich erstellten und berechneten Bauwerksgrößen hervorgehen, und wie ist die Person, die diese hoch sicherheitsrelevante Prüfung vollzieht für diese Aufgabe vorher ausreichend qualifiziert worden?

Antwort der Verwaltung:

Es gibt hierzu keine Prüfliste. Es handelt sich um eine Inaugenscheinnahme der Durchlässe im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss. Eine besondere Qualifizierung der Mitarbeitenden wird hier nicht vorausgesetzt.

Meckenheim, den 09.11.2021

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in